

Am tliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Wiesbadener Tagblatts.

Verlags-Preisprophet: Nr. 2266.

No. 51.

Samstag, den 27. April.

1901.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1897 (G.-S. 1529) und auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Selbstfahrer (Automobile), welche nicht auf Schienen laufen, unterliegen den folgenden Vorschriften, im Uebrigen den Bestimmungen der §§ 3, 4, 6 bis 14, 20 bis 22, 26 bis 43 der Wegepolizei-Verordnung vom 7. November 1889.

§ 2. Jeder Selbstfahrer muß so eingerichtet sein, daß er sofort zum Halten gebracht werden kann.

§ 3. Auf der linken Seite jedes Selbstfahrers muß beim Gebrauch auf öffentlichen Wegen der Wohnort und der Vor- und Nachname oder die Firma des Eigentümers mit deutlichen, unverwischbaren Buchstaben angebracht und sichtbar sein.

Ausgenommen sind Selbstfahrer, welche Eigentümern der Polizei oder der Militärverwaltung sind, desgleichen Selbstfahrer, welche außerhalb des Regierungsbezirks wohnenden Personen gehören und vorübergehend im Regierungsbezirk benutzt werden.

§ 4. Selbstfahrer dürfen an entgegenkommenden Zug- oder Reitbahnen oder Viehtransporten nicht schneller als mit der Geschwindigkeit eines langsam fahrenden Pferdes vorbeifahren. Die Geschwindigkeit eines Selbstfahrers darf beim Ueberholen von Zug- oder Reitbahnen oder Viehtransporten nicht größer sein als zum Ueberholen erforderlich ist.

Die Bestimmungen der §§ 35 und 36 der Wegepolizei-Verordnung werden hierdurch nicht berührt.

Werden Zug- oder Reitbahnen oder Viehtransporte angehalten, um Selbstfahrer vorüber zu lassen, so dürfen letztere nur mit der Geschwindigkeit eines Schritt gehenden Pferdes vorbeifahren.

§ 5. Selbstfahrer, welche an Zug- oder Reitbahnen oder Viehtransporten vorbeifahren, dürfen aus der nach § 4 zulässigen Geschwindigkeit nur allmählich zu größerer Geschwindigkeit übergehen.

§ 6. Die Geschwindigkeit von Selbstfahrern auf öffentlichen Wegen außerhalb der Ortschaft darf 10 Meter in der Sekunde nur mit polizeilicher Erlaubnis übersteigen.

§ 7. Selbstfahrer haben, abgesehen vom Ueberholen — vergl. §§ 40, Abs. 2, 41 der Wegepolizei-Verordnung — Signale zu geben, wenn sie von anderen Fuhrwerken, Reitern, Viehtransporten oder Fußgängern, an denen sie vorbeifahren wollen, nicht bemerkt werden.

Solches unbedingte oder zu laute Abgeben von Signalen ist verboten.

§ 8. Der Führer eines Selbstfahrers darf sich von dem letzteren nicht entfernen, ohne daß er gefordert zu haben, daß der Selbstfahrer sich nicht von selbst in Bewegung setzen kann.

Die Bestimmungen des § 20 Satz 3 der Wegepolizei-Verordnung wird hierdurch nicht berührt.

§ 9. Beschränkungen in der Benutzung öffentlicher Wege, welche nicht für die sonstigen Fuhrwerke gelten, dürfen für Selbstfahrer nur mit Zustimmung des Regierungs-Präsidenten angeordnet werden.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 2 bis 8 werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., im Uebereinstimmung mit entsprechender Haft bestraft.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem 10. Februar 1900 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt wird der § 19 der Polizei-Verordnung, betreffend das Radfahren, vom 11. Februar 1896 aufgehoben.

Wiesbaden, den 28. Dezember 1899.

Der Reg.-Präsident. In Vert.: Baf.

Auszug

aus der Wegepolizei-Verordnung vom 7. Nov. 1889.

§ 35. Innerhalb der Ortschaften darf nicht schneller als mit der Geschwindigkeit eines langsam fahrenden Pferdes gefahren oder geritten werden. Belastete Lastwagen dürfen innerhalb der Ortschaften nicht schneller als im Schritt fahren.

§ 36. In oder aus Höfen oder Häusern, in engen Ortschaften, bergwärts auf steilen Ortschaften, beim Zusammenstoß vieler Menschen, bei sonstiger Verengung der Durchfahrt, bei Bewegungen mit öffentlichen Aufzügen, Leuchttürmen, geschlossenen marschierenden Truppenabteilungen oder Dampfmaschinen, darf nicht schneller als mit der Geschwindigkeit eines Schritt gehenden Pferdes gefahren oder geritten werden. Erforderlichen Falles muß gehalten werden.

§ 37. Eine von der Polizeibehörde laut Anschlag vorgeschriebene Geschwindigkeit darf nicht überschritten werden.

Ebenso ist derartigen Weisungen von Polizeibeamten auch beim Fehlen eines Anschlages Folge zu leisten.

Vorstehendes wird hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Wiesbaden, den 10. Oktober 1900.

Der Polizei-Präsident. In Vert.: Falck.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 11. d. M. werden die Interessenten davon benachrichtigt, daß der Termin zur landespolizeilichen Prüfung des Entwurfs für die provisorische Einführung des Salzbadens in den neu projectierten Canal auf Dienstag, den 30. d. M., Vormittags 10 1/2 Uhr, im Zimmer No. 24 des Regierungsgebäudes, Rheinstraße 33, hier selbst verlegt worden ist.

Wiesbaden, den 17. April 1901.

Der Polizei-Präsident: A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Die Termine zur Vornahme der technischen Revisionen der Maße und Gewichte, welche in hiesiger Stadt zu Anfang dieses Monats beginnen sollten, sind verlegt worden und werden hiermit, wie folgt festgelegt:

1. Bezirk des 1. Reviers vom 15. bis 25. April d. J.

2. Bezirk des 2. Reviers vom 26. April bis 10. Mai d. J.

3. Bezirk des 3. Reviers vom 11. bis 24. Mai d. J.

4. Bezirk des 4. Reviers vom 25. Mai bis 15. Juni d. J.

5. Bezirk des 5. Reviers vom 16. bis 30. Juni d. J.

Wiesbaden, den 15. April 1901.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Strassen-Polizei-Verordnung vom 18. Sept. 1900.

— § 62. —

1. Auf öffentlichen Straßen und in Vorgärten, sowie an Straßenwänden und nach Vorgärten zu gelegenen Türen, Fenstern und Balkonen ist das Aushängen und Auslegen von Plakaten und das Anlegen, Kleben und Aushängen von Teppichen, Betten, Matratzen und ähnlichen Gegenständen verboten. Ausgenommen hiervon ist das Auslegen von Teppichen zur Ausschmückung bei öffentlichen Festveranstaltungen.

2. Das Ausklopfen von Zimmerteppichen und Säulern ist in Höfen und Gärten innerhalb der Stadt nur an Werktagen von 9—12 Uhr Vormittags gestattet. Zimmerteppiche und Säulern, deren Flächeninhalt 16 Quadratmeter übersteigt, dürfen innerhalb der Stadt überhaupt nicht ausgeklopft oder gestäubt werden.

Die vorstehende Bestimmung bringe ich hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntnis.

Wiesbaden, den 5. Januar 1901.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

betreffend das Droschkensfuhrwesen.

Es wird hiermit zur Kenntnis der Mitglieder des Wiesbadener Droschkenbesitzer-Vereins gebracht, daß vom 1. April d. J. ab auf den folgenden Droschkenhalteplätzen der Stadt Wiesbaden die daneben angegebene Zahl Droschken aufgestellt zu nehmen hat:

Zahl der Droschken.

1. Am Krieger-Denkmal im Nerothal . . . 2
2. In der Gasse an der Mündung in die Taunusstraße . . . 8
3. Auf dem Kranzplatz . . . 3
4. In der Sonnenbergstraße, an den durch die Kuranlagen führenden Gassenwegen . . . 2
5. Vor der alten Kurhaus-Colonnade . . . 20
6. Vor der neuen Kurhaus-Colonnade (auch Theater-Colonnade gen.) . . . 20

In allen Abenden, an welchen Vorstellungen im Kgl. Theater stattfinden, bleibt der vorgenannte Halteplatz nur bis 3 1/2 Uhr Abends mit 20 Droschken, nach 8 1/2 Uhr Abends nur mit 10 Droschken besetzt.

7. An der Südseite des Rathhauses . . . 4
8. Auf der Südseite der Museumstraße . . . 3
9. Auf der Ostseite der Victoriastraße, an der Mündung in die Frankfurterstraße . . . 6
10. In der Blumenstraße — Westseite — an der Mündung in die Theaterstraße . . . 3
11. Auf dem südlichen Fahrdamme der Rheinstraße vor dem Ludwigshaus . . . 20
12. Auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfangend an der Rheinbahnstraße . . . 10
13. Auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfangend an der Moritzstraße . . . 10
14. Auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfangend an der Brühlstraße . . . 3
15. Am Kaiser-Friedrich-Ring, an der Mündung der Moritzstraße . . . 3
16. Auf dem Mauritiusplatz . . . 3

Den für den Eisenbahndienst bestimmten Droschken sind nachfolgende Halteplätze angewiesen worden:

a. für den Dienst auf dem Taunus- und Ludwigshaus auf dem nördlichen Fahrdamme der Rheinstraße, anfangend an der Malterstraße;

b. für den Dienst auf dem Rheinbahnhof auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfangend an der Wolphstraße in der Richtung nach der Nicolassstraße.

Die vorstehend zu 2, 3, 5, 6, 11 und 13 genannten Halteplätze sind von Morgens 6 Uhr ab mit je 2 Droschken zu besetzen.

Der zu 16 genannte Halteplatz ist erst von 3 Uhr Nachmittags ab mit der angegebenen Zahl Droschken zu besetzen, während die Dienstzeit sämtlicher übrigen Droschken auf den vorgenannten Halteplätzen um 7 Uhr Morgens beginnt. Mit Ausnahme von 10 Droschken auf dem Halteplatz vor der alten Kurhaus-Colonnade, bezw. nach beendiger Vorstellung im königlichen Theater — oder wenn solche Vorstellung nicht stattfindet — auf dem Halteplatz vor der neuen Kurhaus-Colonnade (auch Theater-Colonnade genannt), deren Dienstzeit bis Nachts 12 Uhr währt, dauert die Dienstzeit sämtlicher übrigen Droschken auf den Halteplätzen bis 11 Uhr Abends.

Wiesbaden, den 18. März 1901.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

betreffend den Tarif für Droschken mit Fahrgeld-Anzeigern.

Mit Zustimmung des Magistrats treten an Stelle der in dem im Rheinischen Kurier No. 82 Morgens-Ausgabe v. 24. März 1900 veröffentlichten Tarif für Droschken mit Fahrgeld-Anzeigern aufgeführten einmaligen Zuschläge, folgende Zuschläge vom 15. April d. J. ab in Kraft:

An einmaligen Zuschlägen wird unabhängig von der jeweilig eingestellten Tage erhoben:

- a. Fahrt von den Bahnhofen . . . — 25
- b. Für jedes größere Stück Gepäck oder für schwerer als 10 kg wiegendes kleines Reisegepäck . . . — 25
- c. Für Nachtfahrten . . . — 50
- d. Für Hin- u. Rückfahrt nach:

1. den zur Gemarkung Sonnenberg gehörigen, an Sonnenbergstraße gelegenen Landhäusern bis in Höhe der Villa Plebenburg, einschließlich der letzteren . . . — 25
2. Sonnenberg . . . — 50
3. Biebrich . . . 1.—
4. Griechische Kapelle . . . 1.—
5. Neroberg . . . 1.—
6. Reichtweidhöhle . . . 1.—
7. Fischmarkt . . . 1.—
8. Kasanerie . . . 1.—
9. Neuer Friedhof . . . 1.—
10. Schießbälle . . . 1.—
11. Hof Weisberg . . . 1.—
12. Wilhelmshöhe bei Sonnenberg . . . 1.—
13. Bierstädter Warte . . . 1.—
14. Rimbach . . . 1.—
15. Dogheim Bahnhof . . . 1.—
16. Dogheim . . . 1.—
17. Glentebal . . . 1.—
18. Erbenheim . . . 1.—
19. Schierstein . . . 1.—
20. Bahnhof, Hotel, Restaurant und Lustort . . . 1.—

21. Gittel . . . 2.—
22. Taunusblick . . . 3.—
23. Ballast . . . 3.—
24. Mainz . . . 3.—
25. Platte . . . 3.50
26. Schlangenbad . . . 4.50
27. Kongschwalbach . . . 4.50

Derlei Zuschlag wird erhoben, wenn nach den vorerwähnten Orten nur die Einfahrt ausgeführt wird.

e. Für Rundtourfahrten:

28. Griechische Kapelle über Neroberg, Reichtweidhöhle zurück . . . 1.—
29. Griechische Kapelle, Neroberg, Kangelbuche, Rundtourweg und zurück . . . 1.—
30. Dogheim über Frauenstein und Schierstein zurück . . . 1.—
31. Für sämtliche im Droschken-Tarif unter I C von No. 59 bis einschließlich No. 89 aufgeführten Rundtourfahrten, soweit dieselben von einspännigen Droschken ausgeführt werden . . . 1.—

Nur mit einem Pferde bespannte Droschken sind nicht verpflichtet, die im Droschken-Tarif unter I B No. 31, ferner von No. 40 bis einschließlich No. 45, von No. 48 bis einschließlich No. 58 und unter I C von No. 77 bis einschließlich No. 89 anzunehmen.

Wiesbaden, den 3. April 1901.

Der Polizei-Präsident: A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

betreffend den Aufschlag von 7 Schutzmanns-Pferden.

Der Aufschlag von 7 Schutzmanns-Pferden soll bis zum 31. März 1902 im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden. Die näheren Bedingungen können im hiesigen Dienstgebäude, Friedrichstraße 32, eingesehen werden.

Bietungs-Angebote sind verschlossen mit der Aufschrift „Angebot auf den Aufschlag von 7 Schutzmanns-Pferden“ bis zum 29. April d. J. im Dienstgebäude, Friedrichstraße 32, einzureichen.

Wiesbaden, den 22. April 1901.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

betreffend den Verkauf des Düngers von 7 Schutzmanns-Pferden.

Der Verkauf des Düngers von 7 Schutzmanns-Pferden soll bis zum 31. März 1902 im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden. Die näheren Bedingungen können im hiesigen Dienstgebäude, Friedrichstraße 32, eingesehen werden.

Bietungs-Angebote sind verschlossen mit der Aufschrift „Angebot auf den Aufschlag von 7 Schutzmanns-Pferden“ bis zum 29. April d. J. im Dienstgebäude, Friedrichstraße 32, einzureichen.

Wiesbaden, den 22. April 1901.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

betreffend den Verkauf des Düngers von 7 Schutzmanns-Pferden.

Der Verkauf des Düngers von 7 Schutzmanns-Pferden soll bis zum 31. März 1902 im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden. Die näheren Bedingungen können im hiesigen Dienstgebäude, Friedrichstraße 32, eingesehen werden.

Bietungs-Angebote sind verschlossen mit der Aufschrift „Angebot auf den Aufschlag von 7 Schutzmanns-Pferden“ bis zum 29. April d. J. im Dienstgebäude, Friedrichstraße 32, einzureichen.

Wiesbaden, den 22. April 1901.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Die Beteiligten werden davon in Kenntnis gesetzt, daß während der Sommermonate April bis einschließlich September der Fruchtmarkt um 9 Uhr Morgens beginnt.

Städt. Reife-Amt.

Bekanntmachung.

Vom 1. April d. J. ab sind die in inländischen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder in deren Nebenbetrieben beschäftigten polnischen Arbeiter russischer oder österreichischer Staatsangehörigkeit, welchen der Aufenthalt im Inlande nur für eine bestimmte Dauer befristet gestattet ist und welche nach Ablauf dieser Zeit in das Ausland zurückkehren müssen, von der Invalidenversicherung befreit.

Diese Befreiung bezieht sich also nicht auf solche polnische Arbeiter, welche sich hier dauernd beschäftigen und niedergelassen haben, oder Staatsangehörige eines deutschen Bundesstaates sind, sondern nur auf solche russische oder österreichische polnische Arbeiter, die wirklich Ausländer sind und sich im deutschen Reich in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder deren Nebenbetrieben nur vorübergehend beschäftigen dürfen.

Gemäß der vom Reichs-Versicherungsamt erlassenen Bestimmungen haben demzufolge alle Arbeitgeber in der Provinz Hessen-Nassau und dem Fürstenthum Waldeck, welche solche Ausländer in ihren land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder deren Nebenbetrieben beschäftigen, vom 1. April d. J. ab Folgendes zu beachten:

1. Jeder Arbeitgeber, welcher solche Ausländer gegenwärtig schon beschäftigt hat, hat dies binnen 3 Tagen dem Vorstände der Landes-Versicherungsanstalt Hessen-Nassau zu Cassel kurz anzuzeigen; diejenigen Arbeitgeber, welche solche Ausländer später beschäftigen, haben dies demselben Vorstand binnen 3 Tagen vom Beginn der Beschäftigung an anzuzeigen.

2. Nach Schluß eines jeden Vierteljahres, spätestens bis zum 15. des unmittelbar folgenden Monats, und zwar erstmals bis zum 15. Juli d. J., dann bis zum 15. Oktober d. J. u. s. f., hat jeder Arbeitgeber eine Nachweisung über die von ihm beschäftigten einzelnen Ausländer obiger Staatsangehörigkeit dem Vorstände der Landes-Versicherungsanstalt Hessen-Nassau zu Cassel einzureichen, und

3. den danach zu entrichtenden Betrag nach Feststellung und Anforderung an die Landes-Versicherungsanstalt Hessen-Nassau zu Cassel auf deren Kassen einzuführen.

Die Anzeigen — Riffer 1 — können mittelst Postkarten erfolgen und bedürfen einer namentlichen Aufzählung der einzelnen ausländischen Arbeiter nicht.

Die Nachweisungen — Riffer 2 — sind unter Benutzung besonderer Formulare auszufüllen, welche eine besondere Anleitung über deren Ausfüllung enthalten und jedem Arbeitgeber vom Vorstände der Landes-Versicherungsanstalt Hessen-Nassau zu Cassel nach Erstattung der Anzeigen — Riffer 1 — zugesandt werden.

Wiesbaden, den 12. April 1901.

Der Magistrat, Abtheilung für Versicherungssachen. Wangold.

Städtischer Volkskindergarten

(Jüngere-Abtheilung).

Im Kindergarten, Gubas-Adolfstraße 18, werden nichtschulpflichtige Kinder der minderen bürgerlichen und unbemittelten Stände, ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses, nach zurückgelegtem 3. Lebensjahre aufgenommen.

Das Eintrittsgeld beträgt 50 Pf. und das Unterrichts-geld monatlich 50 Pf. Daselbst kann für mehrere Kinder aus einer Familie ermäßigt oder ganz erlassen werden.

Alle Kinder erhalten Frühstück und haben dafür täglich 5 Pf. zu entrichten. Diejenigen Kinder, welche auf Mittagessen und Biberbröden Anspruch machen, haben dafür weiter täglich für das Mittagessen 10 und für das Biberbröden 5 Pf. zu bezahlen.

Anmeldungen werden Vormittags von 10 bis 12 Uhr im Rathhaus, Zimmer No. 11, entgegen genommen.

Wiesbaden, den 10. April 1901.

Der Magistrat. In Vert.: Wangold.

Bekanntmachung.

Der abgedruckte Fluchlinienplan für die Verbindungsstraße Nidda-Graben — Sohlhof (Theilstraße Nidda-Graben — „Alter Friedhof“) hat die Zustimmung der Ortspolizeibehörde erhalten und wird nunmehr im Rathhaus, 1. Obergesch., Zimmer No. 33 a, innerhalb der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Dies wird gemäß § 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betr. die Anlage und Veränderung von Straßen u. s. w. mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen diesen Plan innerhalb einer präclusiven, mit dem 24. d. M. beginnenden Frist von 4 Wochen beim Magistrat schriftlich anzubringen sind.

Wiesbaden, den 20. April 1901.

Der Magistrat. In Vert.: Frobenius.

Auszug aus der Feldpolizei-Verordnung vom 25. Mai 1894.

§ 8. Tauben dürfen während der Saatzeit im Frühjahr und Herbst nicht aus den Schlägen gelassen werden. Die Dauer der Saatzeit bestimmt alljährlich das Feldgericht.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., im Nichterbringungsfall mit entsprechender Haft bestraft.

Die Frühjahr-Saatzeit beginnt am 1. April und dauert bis zum 15. Mai 1901.

Wiesbaden, den 30. März 1901.

Der Oberbürgermeister. In Vert.: Adner.

